

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 07.11.2024, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Markelsbach, Blatt 10066,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Markelsbach, Flur 6, Flurstück 539, Gebäude- und Freifläche, Eigen 17,
Größe: 2.322 m²

versteigert werden.

Freistehendes, zweigeschossiges, überwiegend unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie Stallgebäude, Scheune und Remise. Baujahr 1954, Modernisierung: Fenster ca. 2015-2017, Heizzentrale ca. 2005, Bad EG 2009, Elektro, Oberböden, Innentüren, Bäder im OG und DG ca. 2015-2019, DG-Ausbau vor ca. 25 Jahren. Wohnfläche ca. 178 m², Nutzflächen: Stall 150 m², Scheune 100 m², Remise 125 m². Raumaufteilung: KG: Flur, 2 Kellerräume, Heizungsraum, Tankraum; EG: Flur Wohnküche links, Küche und Esszimmer rechts, Bad, teilüberdachte Terrasse gartenseits und Terrasse hofseits; OG: Flur, 5 Zimmer, Bad; DG: Studio, Schlafzimmer, Bad.

Grundstücksgröße: 2.322 m².

Lage: Eigen 17, 53804 Much-Eigen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

510.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.